



Entwurf

Änderungsantrag zur

Geschäftsordnung

Initiator_innen:

Titel:

Geschäftsordnung des KSP Pinneberg

Satzungstext

1 **§1 Leitung der Sitzungen**

- 2 (1) Die Sitzungen des KSPs werden von dem:r KSS geleitet. Er:Sie übt während
3 der Sitzungen das Hausrecht aus.
- 4 (2) Er:Sie kann 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der
5 Redezeit rufen. Sie können nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den
6 Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort
7 in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben.
- 8 (3) Der:die KSS kann eine informelle Debatte über maximal 10 Minuten erlassen,
9 wenn dies der Klärung von einzelnen Diskussionspunkten/Anträgen, welche
10 vorweggehend einen längeren Zeitraum ohne inhaltliches Voranschreiten nach
11 Ermessen der Antragssteller:in diskutiert worden, förderlich scheint.
- 12 (4) Der:die KSS lässt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.
- 13 (5) Er:Sie oder ein durch ihn:sie beauftragtes Mitglied des KSPs muss
14 sicherstellen, dass eine aktuelle Version des zu diskutierenden Antrages
15 für alle Delegierten einzusehen ist.

16

§2 Redner:innen

17

(1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.

18

(2) Alle Redner:innen haben darauf zu achten, sich 1. kurz zu fassen, 2. am Thema und 3. sachlich zu bleiben.

20

(3) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der:die eine:n andere:n persönlich angreift oder verletzt, kann durch der:die KSS für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.

24

§3 Reihenfolge der Redner:innen

25 (1) Der :Die KSS erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
26 Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.

27 (2) Rederecht genießen nur Delegierte. Der:die KSS kann Gästen das Wort
28 erteilen.

29 (3) Die Redner:innen können Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten.

30

(4) Delegierte, die während der Diskussion zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort nach Sonderzeichen außerhalb der Reihenfolge. Diese Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.

34

(5) Die KreVo-Mitglieder dürfen sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.

36

(6) Einem ordentlichen Mitglied des KSP sowie der Kreisverbindungslehrkraft kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen des:der KSS aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion

39 notwendig ist.

40 (7) Alle Delegierte haben das Recht, eine Diskussion zu einem
41 Tagesordnungspunkt zu fordern.

42 **§4 Abstimmungen**

43 (1) Bei allen Abstimmungen sind nur die Delegierten bzw. deren
44 Stellvertreter:innen, sofern die Delegierten verhindert sind,
45 stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

46 (2) Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.

47 (3) Beschlüsse werden gefasst, wenn mehr Stimmen für den Beschluss, als gegen
48 ihn sprechen, sofern es die Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung nicht
49 anders vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

50 (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Für- und einer
51 Gegenrede sofort abzustimmen. Wird keine Gegenrede gestellt, so gilt der
52 Antrag als angenommen.

53 (5) Alle Delegierten haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen.
54 Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn Delegierte diesen Antrag
55 stellen.

56 **§5 Anträge zur Geschäftsordnung**

57 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der inhaltlichen
58 Diskussion nach Sonderzeichen von Delegierten gestellt werden.

59 (2) Es kann ein Meinungsbild zu einer beliebigen Frage beantragt werden. Die
60 Entscheidung über einen solchen Antrag obliegt der:dem KSS.

- 61 (3) Es kann eine beliebige Begrenzung der Redezeit beantragt werden. Die
62 Beschränkung gilt für die Diskussion über den entsprechenden Antrag oder
63 Änderungsantrag.

64 (4) Es kann die Schließung der Redeliste beantragt werden. Die Schließung gilt
65 für die Diskussion über den entsprechenden Antrag oder Änderungsantrag.

66 (5) Es kann die Streichung der Redeliste und sofortige Abstimmung über den
67 Antrag oder Änderungsantrag als solches beantragt werden.

68 (6) Es kann die Vertagung auf

69 a. einen späteren Zeitpunkt der Sitzung oder

70 b. die folgende Sitzung, auf der er bevorzugt behandelt werden muss,
71 beantragt werden.

72 (7) Wenn zu einem weiteren Tagesordnungspunkt übergegangen wird oder die
73 Sitzung geschlossen wird, werden alle Anträge, die noch nicht beraten
74 wurden, auf die folgende Sitzung vertagt. Bereits verschobene Anträge
75 müssen behandelt werden. Eine weitere Behandlung von Anträgen kann
76 vorbehaltlich rechtlicher Vorgaben beantragt werden.

77 (8) Es kann die Wiederholung einer vergangenen Abstimmung über einen Antrag
78 beantragt werden. Dieser Antrag muss unmittelbar nach dem Bekanntwerden
79 des Grundes unter Nennung dieses gestellt werden. Er muss mit einer
80 Zweidrittelmehrheit genehmigt werden. Dies führt zu einer Diskussion über
81 die Auswirkungen des Grundes auf den Antrag, gefolgt von einer erneuten
82 Abstimmung.

83 (9) Es kann eine Abweichung von der Geschäftsordnung nach §9 Abs. 3 beantragt
84 werden.

85 §6 Anträge

86 (1) Anträge sind schriftlich eine Woche vor dem KSP bei den KreVo-Mitgliedern
87 einzureichen. Geschäftsordnungsanträge sind hiervon ausgenommen. Diese
88 Regelung ist auf der konstituierenden Sitzung des KSPs ausgesetzt.

89 (2) Die Anträge werden zu Tagungsbeginn ausgehängt oder den Delegierten
90 digital zur Verfügung gestellt.

91 (3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bis zum in Absatz (1)
92 genannten Zeitpunkt vorgelegen haben (sog. Initiativanträge), wird zu
93 Beginn der Antragsphase des KSPs abgestimmt.

94 (4) Initiativanträge werden nur beraten, wenn eine 2/3 Mehrheit des LSPs dem
95 zustimmt.

96 (5) Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung müssen
97 zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorliegen, sie können nicht als
98 Initiativanträge gestellt werden.

99 (6) Der:die Antragssteller:in stellt ihren Antrag vor und begründet ihn.
100 Anschließend steht der Antrag nach der Möglichkeit zum Stellen von
101 Verständnisfragen zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.

102 (7) Ist der:die Antragsteller:in auf dem KSP nicht anwesend, wird der Antrag
103 vertagt. Ist er bereits von der vorherigen Sitzung vertagt worden, gilt
104 dieser Antrag als zurückgezogen.

105 (8) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist es dem:der KSS
106 überlassen, den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

107 (9) Anträge dürfen von dem:der Antragsteller:in an andere antragsberechtigte
108 Personen übergeben werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.
109 Nach der Übergabe wird der Antrag genau so behandelt, wie er ohne die
110 Übergabe behandelt worden wäre.

111 (10) Anträge, die bereits zur Diskussion standen, können nur dann zurückgezogen
112 werden, wenn keine antragsberechtigte Person den jeweiligen Antrag
113 übernehmen will. Strebt ein:e Antragsteller:in das Zurückziehen eines
114 Antrags an, wird dieser Antrag automatisch an den:die letzte:n
115 Änderungsantragsteller:in, dessen:deren Änderungsantrag übernommen wurde,
116 übergeben.

117 **§7 Änderung von Anträgen**

- 118 (1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge jederzeit schriftlich
119 beim Präsidium oder mündlich nach Sonderzeichen eingereicht werden. Es
120 können keine Änderungsanträge gestellt werden, welche einen
121 Änderungsantrag verändern, sie müssen sich immer auf den Antrag als Ganzes
122 beziehen.
- 123 (2) Für die Beratung von Änderungsanträgen wird die Diskussion über den Antrag
124 unterbrochen, bis die Beratung des Änderungsantrages abgeschlossen ist.
- 125 (3) Ein Antrag wird geändert, wenn der:die betroffenen Antragsteller:in den
126 eingebrachten Änderungsantrag übernimmt. Außerdem wird ein Antrag
127 geändert, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten
128 Delegierten dem zustimmt.
- 129 (4) Eine Änderung, die durch einen Änderungsantrag per Abstimmung vorgenommen
130 wurde, darf nicht vollständig rückgängig gemacht werden, allerdings darf
131 sie durch Abstimmung nach Absatz (2) Satz 2 verändert werden.
- 132 (5) Eine Änderung an einem Antrag durch den Antragsteller darf nach Ablauf der
133 Antragsfrist die Intention des Antrages nicht verändern.

134 **§8 Schlussbestimmungen**

- 135 (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.

136 (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller
137 Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des KSPs.

138 (3) Von Regelungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall auf dem KSP
139 gegenüber formulierter Weise mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden,
140 stimmberechtigten Delegierten abgewichen werden.